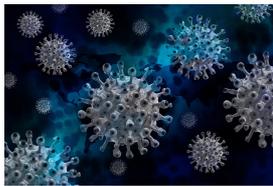




Klarstellung zur Testpflicht im Sportbetrieb



In den vergangenen Tagen ist es zu Verwirrungen bezüglich der Schnelltestthematik im Sportbetrieb gekommen. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Konstanz müssen wir Ihnen folgende Klarstellung mitteilen:

"Der Betrieb von Sportstätten und Sportanlagen ist - egal in welcher Gruppengröße und egal in welchem Alter der Kinder - in der Öffnungsstufe 1 ausschließlich für Personen zulässig, die über einen tagesaktuellen Negativtest, Impf- oder Genesungsnachweis verfügen."

Für den Sportbetrieb gelten somit folgende Regelungen:

- Alle Sportlerinnen und Sportler, Übungsleitungen und sonstige am Trainingsbetrieb beteiligte Personen müssen einen tagesaktuellen Schnelltest vorweisen, auch wenn der Sport nur zu zweit stattfindet (beispielsweise Tennis). Dies gilt auch auf weitläufigen Außensportanlagen.
- Es gilt eine Testpflicht **ab 6 Jahren**

- Geimpfte und genesene Personen zählen bei der Gruppengröße mit. D.h. eine Gruppenvergrößerung durch geimpfte Personen ist nicht möglich. Die Maximalanzahl ist 20 Personen inkl. geimpfte und genesene Personen.

Der rechtliche Hintergrund:

Die Regelungen in § 21 Abs. 1 CoronaVO gehen den entsprechenden Regelungen der Verordnung vor. Das bedeutet, dass bspw. die Regelungen des § 15 CoronaVO derzeit nicht mehr zur Anwendung kommen. Dies führt im Ergebnis leider zu teilweisen Verschärfungen statt zu Lockerungen.

[Mehr dazu»](#)

Wenn Sie Fragen zu einzelnen Themen haben, können Sie sich gerne an das Amt für Bildung und Sport der Stadt Konstanz, Telefon 07531/900-2907, Telefax -122907, E-Mail: bildungundsport@konstanz.de wenden.

IMPRESSUM

Stadt Konstanz | Kanzleistr. 15, 78459 Konstanz

Telefon (07531) 900-0 | posteingang@konstanz.de

Vertretungsberechtigter: Oberbürgermeister Uli Burchardt

Wenn Sie keine weiteren E-Mails mehr von uns erhalten möchten, können Sie sich [hier](#) austragen. Um unsere News Bekannten und Freunden zu empfehlen, klicken Sie [hier](#)